

Propädeutikum *Rechts- und Verfassungsgeschichte II*
Mi 12-14, HZ 1
Dr. Franz Hederer

Die Rezeption des Römischen Rechts in der Frühen Neuzeit

Matthias WESENBECK (flämischer Jurist, 1531-1568):

„[N]on minus jus faciant [Bartolus / Baldus], quam ipsae Principum constitutiones“.

(Sie [Bartolus / Baldus] schaffen nicht weniger Recht als die Konstitutionen der Fürsten).¹

CONRING: Ursprung des deutschen Rechts (1643):²

„Aber die Fürsten waren [bis weit ins 15. Jhd. hinein] doch zweifellos nicht mit der Kenntnis des römischen Rechts vertraut, sondern nur mit den Begriffen von Recht und Billigkeit und den Gewohnheiten des Reiches. Deshalb wurden damals auch die großen Streitfälle nicht nach dem römischen Gesetz, sondern nach der einfachen und ehrwürdigen Formel entschieden. Erst unter Kaiser Maximilian [reg. 1493-1519] erging also der Beschluss, die Urteile bei diesem hohen Gericht [Reichskammergericht] nach römischem Recht zu fällen. Es wurde aber nicht verordnet, diese allein zu befolgen und alle alten zu verwerfen. [...] Das ergibt sich sonnenklar aus dem Wormser Reichsabschied Kaiser Maximilians von 1495, durch den das Reichskammergericht eingesetzt wurde. [...] Nun wird aber in dem ganzen Text nichts über die Beachtung des römischen Rechts gesagt. Nur die Formel, nach der die Assessoren dieses Gerichts zu schwören verpflichtet waren, erinnert an die römischen Gesetze, aber so, dass sie ganz klar zeigten, in gleicher Weise müsse auf die Gewohnheit große Rücksicht genommen werden. [...]

Die gemeinen Rechte sind zweifellos die römischen. Mit diesen aber werden die Gewohnheiten der einzelnen Landrechte verbunden. [...] Nach alledem ist klar, dass zwar schließlich nach öffentlicher Übereinkunft des Reiches das römische Recht an dem wichtigsten Gerichtshof, den wir Kammergericht nennen, anerkannt wurde, aber nicht so, dass nach ihm allein die Urteile gesprochen wurden, sondern den üblichen Gewohnheiten und Satzungen ihr Platz gelassen wurde, und nur so weit, wie jenes Recht nicht zu den geltenden Sitten und Gesetzen in Widerspruch steht.“

¹ Zit. nach STINTZING, Roderich von: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Erste Abtheilung, München/Leipzig 1880, hier S. 362. Bartolus de Sassoferato und Baldus de Ubaldis gelten als zentrale Vertreter der italienischen Schule der „Kommentatoren“ im 14. Jahrhundert; die „Kommentatoren“ versuchten, die (in ihren Augen) praxisferne Tätigkeit der Glossatoren an die Bedingungen der Zeit anzupassen; vgl. hierzu einführen SCHLOSSER, Hans: Neuere Europäische Rechtsgeschichte, München 2012, hier S. 68-88.

² CONRING, Hermann: Der Ursprung des deutschen Rechts (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, Bd. 3), Frankfurt/M. 1994, hier S. 219-221.

Reichskammergerichtsordnung von 1495 (Auszug):³

„§ 3. Item, die all sollen zuvor vnnser Künigklichen oder Keißeirlichen Mayestat globen und zu den Heyligen schweren, vnnserm Künigklichen oder Keyserlichen Camer-Gericht getrewelich vnd mit Fleyß obzusein, vnnnd nach des Reychs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leydlichen Ordnungen, Statuten vnd Gewonheiten der Fürstenthumb, Herrschafften und Gericht, die für sy bracht werden, dem hohen und nydern, nach seinem Verstantnüß, gleich zu richten [...]“.

Bayerisches Landrecht (Codex Juris Bavarici Civilis) von 1756 (Auszug):⁴

„1. Theil, 2. Kapitel, § 1. Das Recht wird hauptsächlich in göttliches und menschliches, natürliches, völker-, staats- und bürgerliches, weltliches und geistliches, römisches, langobardisches und teutsches, gemeines und statutarisches, geschriebenes oder ungeschriebenes, durch Gewohnheit, Observanz oder besondere Freyheiten und Verordnungen eingeführtes Recht getheilt.“

Preußisches Allgemeines Landrecht (ALR) von 1794 (Auszug):⁵

„Das gegenwärtige allgemeine Landrecht soll an die Stelle der in Unseren Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und andrer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten; also, daß von dem obenbemerkten Zeitpunkte, 11ten Junius 1794 an, auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze und Recht nicht mehr zurückgegangen, sondern in vorkommenden spätern Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen Landrechts in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden soll.“

Leitfragen:

- (1) Skizzieren Sie auf Grundlage der Ausführungen Conrings knapp jene Rechtsquelle(n), die als Grundlage der Entscheidungen am Reichskammergericht (seiner Ansicht nach) galten! Beziehen Sie vergleichend auch den Auszug aus der Kammergerichtsordnung von 1495 mit ein!
- (2) Umreißen Sie in eigenen Worten, wie man sich vor dem Hintergrund dieser Quellen den in Rede stehenden „Rezeptionsprozess“ vorstellen kann!
- (3) Vergleichen Sie die Quellenauszüge des „Bayerischen Landrechts“ und des „Preußischen ALR“, indem Sie insbesondere auf die Frage der Rechtsgrundlage Bezug nehmen!

³ Ordnung des Kayserl. Cammer-Gerichts zu Worms, aufgericht Anno MCCCCXCV, in: Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads II. bis jetzo auf den teutschen Reichstagen abgefasset worden, Bd. 2: Reichsabschiede von dem Jahr 1495 bis auf das Jahr 1551 inclusive, ND Osnabrück 1967, hier S. 7.

⁴ Zit. nach HATTENHAUER, Hans/BUSCHMANN, Arno (Hrsg.): Textbuch zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit mit Übersetzungen, München ²2008, Nr. 90, hier S. 153.

⁵ Zit. nach EBD., Nr. 95, hier S. 160-161.